

# SCHUTZKONZEPT FÜR DAS JUGEND UND FERIENHAUS CARMEN UNTER COVID-19: ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

**Bundesrat weitet Zertifikatspflicht aus** 08.09.2021

Ab 13. September ist das Covid-Zertifikat an folgenden Orten Pflicht (ab 16 Jahren):

**Gastronomie drinnen**

-  Restaurants und Bars
-  Discos und Tanzlokale

**Kultur, Sport und Freizeit drinnen**

-  Museen und Bibliotheken
-  Freizeitbetriebe
-  Zoos
-  Casinos
-  Fitnesscenter und Sportbetriebe
-  Trainings\*
-  Hallenbäder und Aquaparks
-  Musik- und Theaterproben\*

**Veranstaltungen drinnen\***

-  Theater- und Kinovorstellungen
-  Sportanlässe
-  Konzerte
-  Private Anlässe auswärts (z.B. Hochzeitsfeste)

**Grossveranstaltungen draussen**

-  Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen

**Arbeitsplatz:** Arbeitgeber dürfen das Zertifikat unter Umständen und nach Konsultation der Arbeitnehmenden in ihr Schutzkonzept integrieren.

**Hochschulen:** Über eine Zertifikatspflicht entscheiden die Kantone und Hochschulen.

\*Ausnahmen: Proben und Trainings in fixen Gruppen (max. 30 Personen), religiöse Veranstaltungen, Veranstaltungen der politischen Meinungsbildung und Selbsthilfegruppen (max. 50 Personen).

Diese Aufzählung ist exemplarisch und nicht abschliessend. Für Details vgl. Covid-19-Verordnung besondere Lage.

 Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra  
Swiss Confederation

 Bundesrat  
Conseil fédéral  
Consiglio federale  
Cussegl federal  
Federal Council

## Schutz vor Übertragung

Es gibt **drei Grundprinzipien** zur Verhütung von Übertragungen:

- Distanzhalten, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene
- besonders gefährdete Personen haben keinen Zutritt
- soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Die Grundsätze zur Prävention der Übertragung beruhen auf den oben genannten Hauptübertragungswegen.

Die Übertragung durch engeren Kontakt, sowie die Übertragung durch Tröpfchen, können durch mindestens 1.5 Meter Abstandhalten oder physische Barrieren verhindert werden. Um die Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig.

## Distanzhalten und Hygiene

Infizierte Personen können vor, während und nach Auftreten von COVID-19-Symptomen ansteckend sein. Daher müssen sich auch Personen ohne Symptome so verhalten, als wären sie ansteckend (Distanz zu anderen Menschen wahren). Dafür gibt es Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG der Kampagne «**So schützen wir uns**».

## Besonders gefährdete Personen schützen

Personen über 65 Jahren oder mit schweren chronischen Erkrankungen (s. COVID-19-Verordnung 2) gelten als besonders gefährdet, einen schweren Krankheitsverlauf zu erleiden. Bei besonders gefährdeten Personen müssen deshalb zusätzliche Massnahmen ergriffen werden, damit sie sich nicht anstecken. Nur dadurch kann eine hohe Sterblichkeit an COVID-19 vermieden werden. Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19 Verordnung 2 ausführlich geregelt. Weitere Informationen dazu finden Sie unter [www.bag-coronavirus.ch](http://www.bag-coronavirus.ch). Beispiele für Massnahmen sind: Homeoffice, Arbeiten in Bereichen, die keinen Kundenkontakt erfordern, physische Barrieren, Einrichten von Zeitfenstern für besonders gefährdete Personen.

## Soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Es muss verhindert werden, dass erkrankte Personen andere Menschen anstecken. Kranke Personen sollen zu Hause bleiben. Wenn sie rausgehen müssen, dann sollen diese eine Hygienemaske tragen. Dafür gibt es die Anweisungen des BAG zur Selbstisolation und Selbst-Quarantäne (vgl. [www.bag.admin.ch/selbstisolation](http://www.bag.admin.ch/selbstisolation)). Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zum Schutz der Gesundheit der Mitarbeitenden allen Beschäftigten zu ermöglichen, diese Anweisungen des BAG einzuhalten.

## SCHUTZMASSNAHMEN

---

Schutzmassnahmen zielen darauf ab, die Übertragung des Virus zu verhindern. Bei den Massnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Die Massnahmen sind so zu planen, dass Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht miteinander verknüpft werden.

Zuerst gilt es, technische und organisatorische Schutzmassnahmen zu treffen. Die persönlichen Schutzmassnahmen sind nachrangig dazu. Für besonders gefährdete Mitarbeitende sind zusätzliche Massnahmen zu treffen. Alle betroffenen Personen müssen zu den Schutzmassnahmen die notwendigen Anweisungen erhalten.

Das Schutzziel am Arbeitsplatz ist ebenfalls die Reduktion einer Übertragung des neuen Coronavirus durch Distanzhalten, Sauberkeit, Reinigung von Oberflächen und Händehygiene.

## Persönliche Schutzmassnahmen

---

**Persönliche Schutzmassnahmen sollten eingesetzt werden, wenn andere Massnahmen nicht möglich sind und eine adäquate Schutzausrüstung (z. B. Hygienemasken) verfügbar ist.** Sie sind weniger effizient als die Substitution und technische oder organisatorische Massnahmen.

Alle müssen über das notwendige Wissen zur richtigen Anwendung der Schutzausrüstung verfügen und entsprechend geübt im Umgang damit sein. Wenn dies nicht der Fall ist, führt eine Schutzausrüstung möglicherweise zu einem falschen Sicherheitsgefühl und grundlegende, wirksame Massnahmen (Abstand halten, Hände waschen) werden vernachlässigt.

# SCHUTZKONZEPT JUGEND UND FERIENHAUS CARMEN UNTER COVID-19: RAHMENBEDINGUNGEN UND INHALTE

---

Das Schutzkonzept gilt ab 31.05.2021 im Jugend und Ferienhaus Carmen für folgende Lagerbesetzung, gemäss den verfügbaren Informationen:

- Der Bundesrat hat grünes Licht gegeben für praktisch alle Lager: bei Jugendgruppen ist die Anzahl Jugendliche (max. Jahrgang 2001) unbeschränkt, bei allen anderen Gruppen gilt neu eine maximale Anzahl von 50 Personen.
- Für alle jünger als 12 Jahre besteht keine Maskenpflicht.
- Für alle ab dem 12 Lebensjahr gilt im ganzen Haus Maskenpflicht, sofern der Mindestabstand von 1.5 Meter nicht eingehalten werden kann.
- Das Haus wird nur an eine Gruppe vermietet.
- Regelmässiges Lüften ist Pflicht.
- Für die Umsetzung des Schutzkonzepts ist der Mieter verantwortlich.

Anpassungen werden je nach offiziellen Vorgaben des BAG laufend vorgenommen.

## GRUNDREGELN

---

Das Schutzkonzept des Unternehmens muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Der Mieter ist verantwortlich für die Umsetzung.

- Alle Personen reinigen sich regelmässig gründlich die Hände.
- Alle Personen halten 1.5 Meter Abstand zueinander.
- Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
- Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.
- Kranke werden nach Hause geschickt und angewiesen, die Selbstisolation gemäss BAG zu befolgen.

## 1. HÄNDEHYGIENE

---

Alle Personen reinigen sich regelmässig die Hände.

Massnahmen:

- In allen Etagen befinden sich Lavabos mit Seifenspender.
- Es werden Papiertücher für das Händeabtrocknen benützt.
- Bei beiden Ein- und Ausgängen steht Desinfektionsmittel zur Verfügung.
- Alle Personen im Haus sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen.
- Entfernung von unnötigen Gegenständen, welche längere Zeit angefasst werden können, wie z. B. Zeitschriften und Infobroschüren.

## 2. DISTANZ HALTEN

---

Massnahmen:

- Alle Bewohner halten 1.5 Meter Abstand zueinander.
- Kann der Abstand nicht eingehalten werden, besteht Maskenpflicht.
- Kein Händeschütteln.
- Dusche: max. 4 Personen gleichzeitig.
- Leiter: separate WC & Dusche.

Die Tischordnung Aussenbereich:



Max. 6 Personen

## Bewegungs- und Aufenthaltszonen festlegen

---

Solche Zonen sind z. B. Einrichtung Einbahnverkehr zum Herumgehen

Massnahmen:

- In den WC's maximal eine Person.
- In der Küche maximum 2 Personen.
- Im EG maximum 4 Personen.
- Spielgeräte sind verfügbar.

## 4. HAUSÜBERGABE MIETER / VERMIETER

---

Hausübergabe ist so kurz wie möglich zu halten

Massnahmen:

- Es ist darauf zu achten, dass nur eine Person mit dem Vermieter im Haus ist.
- Kinder warten draussen, bis die Hausübergabe erfolgt ist.

## 5. DIVERENZIERUNG

---

Abstand Erwachsene / Lagerleitung zu den Kindern

Massnahmen:

- Regelung und Richtlinien des Bundes

## 6. REINIGUNG

---

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden. Sicheres Entsorgen von Abfällen.

### Lüften

---

Massnahmen:

Massnahmen Carmen:

- Es ist darauf zu achten, die Räume regelmässig 20 Min. zu lüften.

### Oberflächen und Gegenstände

---

Massnahmen:

- Vor Beginn der Aktivität sind zu reinigen:
  - Türfallen, Fensterhebel, Treppengeländer etc.
  - Tische

## WC-Anlagen

---

Massnahmen:

- regelmässige Reinigung der WC-Anlagen
- fachgerechte Entsorgung von Abfall und Papierhandtücher

## Abfall

---

Massnahmen:

- regelmässiges Leeren von Abfalleimern (insbesondere bei Handwaschgelegenheit)
- Anfassen von Abfall vermeiden; stets Hilfsmittel (Besen, Schaufel, etc.) verwenden
- Handschuhe tragen im Umgang mit Abfall und sofort nach Gebrauch entsorgen
- Abfallsäcke nicht zusammendrücken

## 7. COVID-19 ERKRANKTE

---

Kranke sofort nach Hause schicken und anweisen, die Selbstisolation gemäss BAG zu befolgen.

## 8. INFORMATION

---

Information über Richtlinien, Schutzkonzept und Massnahmen, werden schriftlich vor Lagerantritt an die verantwortliche Person, die das Haus mietet, abgegeben.

## 9. MANAGEMENT

---

Umsetzung von Massnahmen im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

Massnahmen:

- Der Mieter macht regelmässige Instruktionen über Hygienemassnahmen
- Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten (Meldung an Abwart, wenn etwas nicht vorhanden ist!)
- Desinfektionsmittel (für Hände), sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen

## Erkrankte Personen

---

Massnahmen:

- Keine kranken Besucher ins Haus lassen und Betroffene sofort nach Hause schicken
- Kranke dürfen das Haus nicht betreten

## 10. MATERIALBESCHAFEN

---

- Seife und Papiertücher werden vom Mieter zur Verfügung gestellt
- zusätzliches Desinfektionsmittel bei den Eingängen, werden dem Vermieter in Rechnung gestellt
- zusätzliche Wünsche des Mieters, werden dem Mieter verrechnet

## 11. INFORMATION

---

- Leiter informiert alle Personen über die Vorgaben und Massnahmen. Kranke nach Hause schicken und instruieren, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

Falls jemand während dem Lager erkrankt

- Es wird mit dem Kanton Uri, Sonderstabs COVID-19 Kontakt aufgenommen: 041 874 34 33

Weitere Informationen unter:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de>

<https://www.ur.ch>

**Massnahmen**

**PDF an alle Leiter / innen**

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum: \_10.09.21